

Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzel- fragen.

Wien, 13. Mai.

Heute wird ein „Deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänisches Handelsabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen“ zu dem Friedensvertrag veröffentlicht. Es besteht aus drei Teilen, dem Petroleum-, Wirtschafts- und Schiffsabkommen. Das Wirtschaftsabkommen betrifft die Lieferung von Getreide, Vieh, Fleisch und von Rohstoffen. Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Sonderabkommens:

Das Petroleumabkommen.

Erster Teil.

Die Celländereien-Pachtgesellschaft.

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Celländereien-Pachtgesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Einbauegründe, zur Ausübung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war. Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes zwischen der rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsinhaber eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird. Falls die Gesellschaft das Ausnutzungsrecht beansprucht, hat sie der rumänischen Regierung den Wert der auf den betreffenden Ländereien befindlichen Anlagen zu vergüten, die bei Ablauf der bisherigen Konzession in das Eigentum der rumänischen Regierung übergehen sollten. Ueber die Höhe des Vergütungswertes entscheidet im Streitfalle das unter Nummer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Das Ausnutzungsrecht der genannten Gesellschaft schließt in sich das Recht zur Errichtung und Benutzung der für die Gewinnung, Beförderung, Lagerung und Verarbeitung der genannten Bodenprodukte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse erforderlichen Anlagen, Gebäude und Wohnungen. 2. Die Gewinnung und Verarbeitung aller anderen verwertbaren Bodenprodukte wird durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch darf die Gewinnung und Verarbeitung anderer Bodenprodukte nur in einer Weise erfolgen, daß dadurch die Unternehmungen der Gesellschaft nicht gehindert werden. 3. Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrages die öffentlichen Wege und Eisenbahnen sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telefone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölzeugnissen zu benutzen. Dabei soll die Gesellschaft in bezug auf die zu entrichtenden Vergütungen, Kosten und Abgaben, unter welchem Titel es auch immer sei, nicht ungünstiger gestellt sein als irgendein in Rumänien tätiges Unternehmen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschlussgeleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsländereien in Frage kommen, ist dieses der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen. Ueber die Höhe der Gebühr entscheidet im Streitfalle das unter Nummer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Soweit zur Ausführung der in diesem Absatz genannten Anlagen Grundbesitz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Staate gehört, wird die rumänische Regierung auf Befehl der Gesellschaft mit